

## **Behandlung und Betreuung von Personen, die unter Führungsaufsicht nach dem Strafgesetzbuch (StGB) stehen**

### **Einschränkung der Schweigepflicht für Psychotherapeuten**

---

Mit dem Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13. April 2007 wurden **Offenbarungspflichten** für Therapeutinnen und Therapeuten, die verurteilte Personen auf Grundlage einer gerichtlichen Weisung psychiatrisch, psychotherapeutisch oder sozialtherapeutisch behandeln eingeführt. Die Schweigepflicht wurde insoweit eingeschränkt.

Dies bedeutet, dass eine Psychotherapeutin / ein Psychotherapeut, welche/r eine unter Führungsaufsicht stehende Person behandelt / betreut, bei Vorliegen der gesetzlich festgelegten Voraussetzungen gegenüber der Führungsaufsichtsstelle, dem Gericht und dem zuständigen Bewährungshelfer zur Offenbarung von Informationen über den Patienten verpflichtet ist. Der Gesetzgeber verfolgt damit das Ziel, eine effektive Betreuung der unter Führungsaufsicht stehenden Personen und eine Sicherung der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dieser Personen zu gewährleisten.

Das **Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit** hat uns aus diesem Anlass gebeten, unseren davon betroffenen Mitgliedern folgende mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz abgestimmten Informationen zu den gesetzlichen Vorschriften zugänglich zu machen (Stand: Juni 2009):

**1.** Mit der am 18. April 2007 in Kraft getretenen Reform der Führungsaufsicht wurden die sog. forensischen Ambulanzen gesetzlich verankert. Dabei wurden in § 68a Absatz 8 Strafgesetzbuch (StGB) Offenbarungspflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter forensischer Ambulanzen geregelt, sofern sie im Rahmen der Führungsaufsicht eine verurteilte Person auf der Grundlage einer Weisung nach § 68b Absatz 2 Satz 2 StGB psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch behandeln oder auf der Basis einer Vorstellungsweisung nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 StGB betreuen. Gemäß § 68b Absatz 5 StGB gilt § 68a Absatz 8 StGB entsprechend, soweit die Behandlung oder Betreuung der verurteilten Person nicht durch eine forensische Ambulanz erfolgt.

Daher unterliegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Drogentherapieeinrichtungen – auch soweit es sich nicht um forensische Ambulanzen handelt – bei der Durch-

führung einer im Rahmen der Führungsaufsicht gerichtlich angeordneten Drogentherapie den Offenbarungspflichten nach § 68a Absatz 8 StGB. In diesen Fällen haben sie wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter forensischer Ambulanzen oder anderer Therapieeinrichtungen fremde Geheimnisse, die ihnen im Rahmen des Behandlungs- bzw. Betreuungsverhältnisses anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, unter bestimmten Voraussetzungen der Führungsaufsichtsstelle, dem Gericht und dem zuständigen Bewährungshelfer zu offenbaren. Dies ergibt sich aus der Pflicht der an der Führungsaufsicht beteiligten Stellen, bei der Betreuung und Überwachung des Verurteilten zusammenzuarbeiten. Dabei geht das Gesetz davon aus, dass die forensischen Ambulanzen und die anderen Einrichtungen, in denen Vorstellungsweisungen nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 StGB oder Therapieweisungen nach § 68b Absatz 2 StGB umgesetzt werden, in diese Zusammenarbeit eingebunden sind.

**2.** Nach § 68a Absatz 8 Satz 1 StGB besteht eine Pflicht zur Offenbarung, soweit dies notwendig ist, um der verurteilten Person zu helfen, nicht wieder straffällig zu werden. Hier wurde die Schweigepflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen Ambulanzen wie auch anderer Therapieeinrichtungen aus § 203 StGB eingeschränkt, um eine effektive Betreuung der Führungsaufsichtsprobanden sicherzustellen. Ferner sind Tatsachen gegenüber der Führungsaufsichtsstelle und dem Gericht zu offenbaren, soweit aus Sicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen

- dies notwendig ist, um zu überwachen, ob die verurteilte Person einer Vorstellungsweisung nachkommt oder im Rahmen einer Therapieweisung an einer Behandlung teilnimmt (§ 68a Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 StGB),
- das Verhalten oder der Zustand der verurteilten Person Maßnahmen nach § 67g StGB (Widerruf der Aussetzung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung), § 67h StGB (befristete Wiederinvollzugsetzung einer Unterbringung bzw. Krisenintervention) oder § 68c Absatz 2 oder Absatz 3 StGB (Anordnung einer unbefristeten Führungsaufsicht) erforderlich erscheinen lässt (§ 68a Absatz 8 Satz 2 Nummer 2 StGB) oder
- dies zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter erforderlich ist (§ 68a Absatz 8 Satz 2 Nummer 3 StGB).

Der Gesetzgeber hat in diesen Fällen das Interesse an einer effektiven Betreuung der Führungsaufsichtsprobanden und an einer Sicherung der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Probanden für gewichtiger gehalten als die Vermeidung der mit der Einschränkung der Schweigepflicht verbundenen Belastung des therapeutischen Behandlungsverhältnisses. § 68a Absatz 8 Satz 2 Nummern 2 und 3 StGB soll sicherstellen, dass auf gefährliche Entwicklungen, die in der Therapie erkannt werden, reagiert werden kann.

**3.** Soweit § 68a Absatz 8 in Verbindung mit § 68b Absatz 5 StGB reicht, können sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Drogentherapieeinrichtungen folglich nicht auf ihre therapeutische Schweigepflicht berufen. Nach § 68a Absatz 8 Satz 3 StGB dürfen die nach Satz 1 und Satz 2 Nummern 2 und 3 offenbarten Tatsachen allerdings nur für die genannten Zwecke der Führungsaufsicht verwendet werden und gerade nicht zu Beweis Zwecken im Rahmen der Strafverfolgung (so ausdrücklich die Gesetzesbegründung). In einem etwaigen Strafverfahren gegen den Probanden sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Drogentherapieeinrichtungen im Sinne des § 53 Strafprozessordnung (StPO) auch hinsichtlich dieser Tatsachen zur Zeugnisverweigerung berechtigt.

Ferner gelten die Offenbarungspflichten nach § 68a Absatz 8 in Verbindung mit § 68b Absatz 5 StGB lediglich bei unter Führungsaufsicht stehenden Probanden, die eine Vorstellungsweisung nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 StGB oder eine Therapieweisung nach § 68b Absatz 2 StGB erfüllen. Sie gilt nicht bei Bewährungsprobanden, selbst wenn diese eine Therapieweisung erhalten haben, und ferner nicht bei Führungsaufsichtspbanden, die sich ohne gerichtliche Weisung freiwillig einer solchen Therapie unterziehen.

Erfahrungsgemäß bereitet die Umsetzung in der Praxis keine größeren Schwierigkeiten, wenn die Probanden vor der Behandlung – beispielsweise schriftlich in einem Informationsblatt oder einer Therapievereinbarung – offen darauf hingewiesen werden, dass und unter welchen Bedingungen gegenüber anderen an der Führungsaufsicht beteiligten Stellen eine Offenbarungspflicht besteht und dass dies für alle Therapieeinrichtungen in gleicher Weise gilt.

Sollten Sie zu den vorstehenden Informationen des Staatsministeriums Fragen haben, können Sie sich selbstverständlich gerne an die Kammer wenden.

Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten – PTK Bayern, Birketweg 30, 80639 München, Postfach 151506, 80049 München, Tel.: 089-515555-0, Fax.: 089-515555-25, E-Mail: [info@ptk-bayern.de](mailto:info@ptk-bayern.de); Internet: [www.ptk-bayern.de](http://www.ptk-bayern.de)